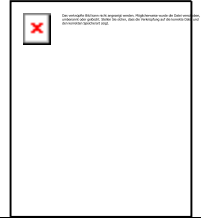


Landkreis Teltow-Fläming

Die Landrätin



VORLAGE

Nr. 6-4205/20-II

für die öffentliche Sitzung

Beratungsfolge

Unterausschuss Jugendhilfeplanung
Jugendhilfeausschuss

30.06.2020
26.08.2020

Betr.:

Richtlinie Allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie im Landkreis Teltow-Fläming

Beschlussvorschlag:

Der Jugendhilfeausschuss des Landkreises Teltow-Fläming beschließt die vorliegende Richtlinie Allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie im Landkreis Teltow-Fläming.

Finanzielle Auswirkungen:

Haushaltsjahr 2021:

Produktkonto:	363210
Produkt:	363210 – Allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie
Aufwandskonto:	533171 – Aufwendungen für Familienbildung, -beratung Familienförderung gem. § 16 SGB VIII
Konto-Ansatz:	240.000 €

Luckenwalde, den 15.06.2020

Wehlan

Sachverhalt:

Die aktuelle und gültige Richtlinie Allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie im Landkreis Teltow-Fläming ist seit 01.01.2015 unverändert in Kraft.

Sie soll aus folgenden Gründen novelliert werden:

- Berücksichtigung der praktischen Erfahrungen in der Anwendung der aktuellen Richtlinie und Berücksichtigung der Wünsche respektive Sorgen der freien Träger bei der Finanzierung.
- Veränderungswünsche der Verwaltung des Jugendamtes für eine bessere Ausrichtung an den Zielen der Jugendhilfe
- Steigerung der Praktikabilität und Verringerung des Verwaltungsaufwandes aller Beteiligten.

Die hier vorliegende novellierte Richtlinie wurde inhaltlich in mehreren Punkten verändert. Eine vergleichende Synopse in der Anlage verdeutlicht die Veränderungen im Einzelnen.

Die wesentlichen Veränderungen sind folgende:

Der Förderschwerpunkt der novellierten Richtlinie soll zukünftig grundsätzlich auf die Familienzentren gerichtet sein und die bisherige Praxis der degressiven Förderung soll verändert werden. Zielstellung ist es, ein bedarfsgerechtes Angebot abzusichern.

Zu einzelnen Punkten:

1.2 Ziel, Zuwendungszweck und Förderbereiche

Hier wurde insbesondere aus § 16 Sozialgesetzbuch (SGB) VIII das Ziel der Richtlinie abgeleitet und formuliert. Damit sollen bedarfsgerechte und den Zielen der Jugendhilfe entsprechende Angebote gefördert werden. Im Vergleich zur gültigen Richtlinie wurde nur noch ein Förderbereich - Familienzentren – benannt.

Grund dafür ist die Auswertung der in der Vergangenheit eingereichten und bewilligten Anträge einzelner präventiver Maßnahmen. Diese korrespondierten überwiegend mit der Arbeit der Familienzentren (ergänzendes Honorarpersonal).

1.3. Zuwendungsempfänger

Die „qualifizierten Einzelpersonen“ sind nicht mehr als Zuwendungsempfänger benannt. In der Vergangenheit gab es hier in Einzelfällen Interpretationsbedarf und strittige Auslegungen. Eine Förderung von „qualifizierten Einzelpersonen“ entspricht nicht dem neuen Förderschwerpunkt der Richtlinie und ist damit entbehrlich.

1.4. Zuwendungsvoraussetzungen

Die Zuwendungsvoraussetzungen wurden deutlicher beschrieben. Grund dafür sind die praktischen Erfahrungen in der Anwendung der aktuellen Richtlinie, die bislang Anlass zu Nachfragen oder Differenzen gaben. Alle Zuwendungsvoraussetzungen entsprechen dem Ziel der Richtlinie und den Grundgedanken der anzuwendenden rechtlichen Vorschriften.

1.5. Antragstellung und Zuwendungsverfahren

Die Antragstellung und das Zuwendungsverfahren wurden transparent benannt. Die Zahl der einzureichenden Unterlagen wurde reduziert. Das Jugendamt hat sich verpflichtet, bei der Antragstellung zu beraten.

1.6. Verwendungsnachweisverfahren

Hier ist die Dokumentation der Förderung des Landkreises festgeschrieben worden.

1.7. Qualität und Evaluation, Förderkriterien

Hier wurde der Qualitätsanspruch der Richtlinie auf die Qualifikation des Personals gelegt. Dafür wurde die Definition des Fachpersonals aus der Arbeitshilfe der Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter „Das Fachkräftegebot des Kinder- und Jugendgesetzes“ übernommen. Für bislang in den Familienzentren eingesetztes und bewährtes Personal soll es einen Bestandsschutz geben.

Die Qualität der Angebote und Maßnahmen soll darüber hinaus durch den neu strukturierten Verwendungsnachweis dokumentiert und sichergestellt werden. Dazu wurden bestehende Qualitätskriterien verwendet und neue hinzugefügt.

1.8 Art und Höhe der Zuwendung

Die Förderhöhe für das einzelne Familienzentrum soll deutlich erhöht und die bisherige degressive Förderung soll nicht mehr weitergeführt werden. Aus der Erfahrung der bisherigen Praxis wurde deutlich, dass nicht in jedem Fall die degressive Förderung für die Familienzentren auskömmlich war und deswegen Anträge auf Einzelmaßnahmen gestellt wurden. Diese Notwendigkeit (und Möglichkeit) entfällt nunmehr.

Mit der neuen Regelung haben die Träger mehr Planungssicherheit und die neue Regelung kann helfen, dass etablierte und wirkungsvolle Angebote weitergeführt werden können. Die neue Förderhöhe wurde entsprechend der derzeitigen Finanzkraft auch der Kreisverwaltung Teltow-Fläming unter Berücksichtigung des Wegfalls der Förderung von Einzelmaßnahmen angenommen.

1.9. Zuwendungsfähige Gesamtausgaben

Die Auswertung der bisherigen Förderpraxis ließ Schwierigkeiten erkennen, die mittels der neu aufgenommenen Beschreibung der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben im Interesse des Ziels der Richtlinie berücksichtigt werden sollen.

Deshalb wurde auch beschrieben, was nicht gefördert werden soll.